

ZUR RECHTLICHEN STELLUNG DER LANDNEHMERINNEN

In seinem Buch über die Frau in der Sprache der altisländischen Familiengeschichten schreibt Wolfgang Krause, daß die "altisländische Frau durchaus als Individuum neben dem Manne anerkannt wurde" (Krause 1926: 90). Krause schließt dies u.a. aus der Tatsache, daß die Frauen, genauso wie die Männer, Beinamen erhalten konnten. Wenn dies stimmt, so muß es auffallen, daß sich die Situation auf Island offenbar deutlich von der in Schweden und Dänemark im 10. und 11. Jahrhundert unterschied. Dort finden sich in den Runeninschriften dieser Periode kaum Beinamen für Frauen. Dies im Gegensatz zu den Mannsnamen, wo die (ehemaligen) Beinamen einen sehr großen Teil des Namenmaterials bilden. Die Frauennamen weisen dagegen einen eher konservativen Charakter auf, vgl. Quak 1978: 23. Man bekommt den Eindruck, daß nach diesen Quellen die Frau viel enger ans Haus gebunden war als der Mann und somit wenig Gelegenheit hatte, in gesellschaftlichen Kontakten einen Beinamen zu erwerben. Weiter als Hypokorismen vom Typ Gulla (aus z.B. Gullaug) kommen sie nicht und solche Namen können durchaus im Kreis der Familie entstanden sein. Es fragt sich denn auch, ob die Schlußfolgerung, die Krause aus den Sagas des 12. und 13. Jahrhunderts zieht, ohne weiteres zurückprojiziert werden darf (vgl. Heller 1958: 3: es sei fraglich, ob man die Sagas "als kulturgeschichtlich zuverlässige Quelle für das Island des 9. und 10. Jahrhunderts" betrachten kann). Es scheint besser zu sein, wenn man an erster Stelle von weniger literarisch geprägten, z.B. von historischen und juristischen, Texten ausgeht und diese mit dem Bild vergleicht, das die Runeninschriften der Wikingerzeit vermitteln, um so einen Eindruck davon zu bekommen, wie die rechtliche Stellung der Frau war.

Aus den Runeninschriften - allerdings sind sie für diese Periode nur vom skandinavischen Festland überliefert - geht hervor, daß die Frau rechtlich dem Mann offenbar nachstand. Auch wenn man annimmt, daß die Frau ein verhältnismäßig

großes Entscheidungsrecht besaß, weil sie in Abwesenheit des Mannes die Verantwortung für den Hof trug, so war sie im übrigen deutlich zurückgestellt. Wo Mann und Frau zusammen erscheinen, steht wie selbstverständlich der Mann an erster Stelle. Er vertrat wohl die Familie nach außen hin (vgl. Bruder: 1974: 75). Wenn Söhne zusammen mit der Mutter einen Stein für ihren verstorbenen Vater errichteten, steht die Mutter häufig in einer späteren Hinzufügung. Man vergleiche etwa U 412: sibi lit rista runaR eftiR orekiu faður sin auk þuri at bonta sin 'Sibbi ließ die Runen ritzen für Oräkja, seinen Vater, und Thorvi für ihren Gatten' (Bruder 1974: 78). Manchmal steht sogar nur der Name der Mutter da, ohne weitere Hinzufügung, vgl. U 917 (Bruder: 1974: 78-79). Der Sohn dürfte als Erbe des Vaters der wichtigste Steinsetzer gewesen sein, vgl. "Die rechtliche Stellung der Frau ist nach dem Zeugnis der Runeninschriften schwach. Dies zeigt sich nicht nur darin, daß Frauen ihre erbrechtlichen Ansprüche durch Inschriften auf Runensteinen kundtun, sondern auch im Befund, daß der Männername, falls Mann und Frau gemeinsam genannt sind, fast regelmäßig vorausgeht" (Bruder 1974: 109f.). Diese Situation in Dänemark und Schweden wird sich wohl nicht allzu sehr von der auf Island unterschieden haben.

Auch wenn man die rechtliche Stellung der Frau in den Gesetzen nachprüft, ergibt sich, daß sie nur bedingt handlungsfähig war. Die unverheiratete Frau brauchte einen Vormund. Bei Eheschließungen wurde zwar ihr Einverständnis verlangt, aber die eigentlichen Verhandlungen waren offenbar eine Angelegenheit der Verwandtschaft. Es gibt sogar genaue Vorschriften für den Fall, daß keine direkten männlichen Verwandten - wie Vater oder Bruder - vorhanden waren, vgl. Merschberger 1937: 17. Aber auch die verheiratete Frau konnte nicht ohne weiteres frei schalten und walten. Die 'Graugans' setzt ausdrücklich fest, daß die Frau bestimmt "über den Haushalt innerhalb der vier Pfähle, wenn sie will, und über das Schafemelken" (Graugans 1937: 274). Bei (Ver) Kauf darf die Frau - nach demselben Abschnitt der 'Grau-

gans' - nur "über ein Geschäft von einer halben Unze oder weniger - Sechsellunzen - im Lauf von zwölf Monaten" verfügen. Dies deckt sich im großen und ganzen mit der Bemerkung im Landrecht von König Magnus Hakonarson, daß die Frau nur bedingt entscheidungsfähig ist: "bonda kona oeyris kaupi, haulldz manz kona .ij. aura kaupi, baruns kona halfrar merkr kaupi" (Landrecht 1941: 368f.). Wenn der Mann abwesend war, dürfte, wie oben erwähnt wurde, das Entscheidungsrecht der Frau größer gewesen sein, aber auch dann hatte der Mann die Möglichkeit die Geschäfte seiner Frau, soweit sie den Höchstbetrag überschritten, innerhalb eines Monats nach seiner Rückkehr rückgängig zu machen (Landrecht 1941: 368). Obwohl die diesbezüglichen Texte aus späterer Zeit überliefert sind, dürfte <sup>sich</sup> die rechtliche Stellung der Frau, wie sie aus den Rechtstexten hervorgeht, auf Island im 9. und 10. Jahrhundert nicht sehr von der in den anderen skandinavischen Ländern unterschieden haben: Alles weist auf eine schwache rechtliche Stellung hin.

Deswegen wundert es, daß unter den Siedlern der sogenannten Landnahmezeit auf Island auch Frauen vorkommen. Sie erscheinen natürlich als Ehefrauen der Kolonisten, aber unter den etwa 430 namentlich erwähnten Landnehmern finden sich acht Frauen. Wie war es möglich, daß eine Frau in dieser Zeit Land nehmen konnte, ohne daß ihr die Männer in die Quere kamen? Nach all dem, was wir über die rechtliche Stellung der Frau wissen, war es doch wohl eher der nächste männliche Verwandte, der hier zu entscheiden hatte. Einer der reichsten Landnehmer in den Westfjorden aber war eine Frau: Auð en djúpauga (Landnámabók 1968: 209, 397). Es scheint darum angebracht, die acht Landnehmerinnen genauer zu betrachten.

\*

Die weitaus wichtigste Landnehmerin ist zweifellos Auð en djúpauga. Die 'Landnámabók' erzählt, daß sie die Tochter von Ketil flatnef war. Dieser wurde von Harald Schönhaar nach den Hebriden geschickt, um sie wieder dem norwegischen

König zu unterwerfen. Ketil läßt sich aber dort nieder und zahlt Harald keinen Tribut (Landnámabók 50/51). Er hatte vier Kinder: die Söhne Björn und Helgi und die Töchter Auð und Þorun. Auð heiratete den Wikingerkönig Ólaf enn hvíti (Landnámabók 136f.), der Dublin erobert hatte und vermutlich mit dem in irischen Quellen erscheinenden Amleibh identisch ist. Ihr Sohn war Þorstein rauðr. Es fällt auf, daß die Quellen wenig vom Zusammenleben von Olaf und Auð wissen. Die 'Landnámabók' teilt nur mit, daß Olaf im Kampf fiel (S.136) und daß Auð mit ihrem Sohn in den Hebriden wohnte. Im Vorwort zur 'Laxdaela saga' heißt es denn auch: "það er því engan veginn ólíklegt, að samvistir Ólafs og Unnar hafi verið skammar og hún (og Þorsteinn rauði) hafi dvalið lengstum með föður sínum og fraendum" (LXX). In den Hebriden heiratet Þorstein Þurlo, die Tochter von Eyvind austmaor und Schwester von Helgi enn magri. Nach dem Tode ihres einzigen Kindes - im Hinblick auf den sonstigen Kinderreichtum vielleicht auch ein Hinweis auf eine kurze Ehe von Auð -, der bei Caithness in Schottland fällt, reist Auð über die Orkney- und die Faerö-Inseln, wo sie zwei Enkelinnen verheiratet, nach Island. Dort befinden sich schon ihre beiden Brüder Björn und Helgi. Die 'Landnámabók' meldet, daß Auð zunächst zu Helgi fuhr. Der empfing sie aber með helming liðs síns (Landnámabók 139) und sie ist durch diesen in ihren Augen wenig ehrvollen Empfang zutiefst beleidigt, "ok kvað hon hann lengi mundu lítilmenni vara" (Landnámabók 139). Ihr Bruder Björn hatte offenbar mehr Respekt vor seiner Schwester: "þauð hann henni þar með alla sína menn, ok þá hon þat". Im Frühling nimmt Auð dann Land in der Breiðfjord von Dögurðará bis Skraumhlaupsá. Von irgendwelchen Beschränkungen für ihre Landnahme ist nicht die Rede. Im Gegenteil: Sie war offenbar imstande, ihre Fahrtgenossen reich zu beschenken. Genauso wie bei den großen Landnehmern wie etwa Ingólf wird das nächstliegende Gebiet einem Verwandten und zwar ihrem Schwiegersohn Dala-Koll überlassen. Die anderen, nicht

verwandten Gefährten bekommen Land, das weiter von ihrem Hof Hvamm entfernt liegt, vgl. dazu Kuhn 1968. Es ist also durchaus berechtigt, wenn sie in der 'Landnámabók' zu den "göfgastir í Vestfirðingafjórðingi" gerechnet wird (S.209). Der Bericht über Auð in der 'Laxdaela saga' entspricht dem der 'Landnámabók' weitgehend (Laxdaela saga 1934: 3ff.).

Es ist deutlich, daß sich Auð selbst ohne weiteres den Männern gleichgestellt fühlte. Das zeigt ihre beleidigte Haltung, als Helgi sie nicht mit der gebührenden Ehre empfängt. In seinem Buch über die skandinavischen Könige auf den britischen Inseln (Smyth 1977) bringt der Historiker Alfred D.Smyth eine spekulative aber interessante Theorie vor. Auð wäre mit Ólaf verheiratet gewesen, bevor dieser nach Dublin kam. Dies würde erklären, weshalb sie über heiratsfähige Enkelinnen verfügt und selbst immer nur mit den Hebriden assoziiert wurde. Wenn die Theorie, daß Ólaf enn hvíti mit Ólaf geirstaðálfr identisch wäre (Smyth 1977: 101ff.), stimmen sollte, so wäre Auð sogar die Frau eines norwegischen (Klein)Königs gewesen. Auf jeden Fall dürfte deutlich sein, daß Auð allen Grund hatte Respekt zu fordern. Sie stammte aus einer der wichtigsten und vornehmsten Familien, die eng mit der nordisch-keltischen Kultur in den Hebriden und Schottland (vgl. Almqvist 1978-82: 80-105) verbunden war. Auf Island hatte sie außerdem mächtige Brüder und Onkel (Hrapp Bjarnarson und Helgi), die sie und ihren Enkel Ólaf feilan notfalls unterstützen konnten. Obwohl die 'Laxdaela saga' weit jünger ist, vermittelt sie doch wohl einen Eindruck von Auð als einer willensstarken Frau, einer Matrone, vor der ihr Enkel Ólaf deutlich Respekt hat, vgl. Kap. VII (S.11ff.).

\*

Die anderen Landnehmerinnen<sup>1</sup> treten weniger deutlich in den Vordergrund. Sie seien hier in alphabetischer Folge kurz behandelt:

1. Arndis, die Tochter von Steinólf enn lági, der ein Sohn "Hrólf's hersis af Ögðum" (Landnámabók 156) war. Steinólf 1. S.49 (H 37) werden noch zwei Frauen erwähnt (Landnámabók 86). Obwohl nicht ausdrücklich gesagt wird, daß sie Land genommen haben, besitzen sie offenbar das Gebiet, wo sie wohnen. Arnbjörg ist offenbar eine Witwe (?) mit zwei Söhnen. Von Porunn wird nur gesagt, daß von ihr die Hamarbyggjar abstammen.

hatte schon Land genommen (S.156), als seine Tochter sich in der Hrutafjord ansiedelte. Ihr Sohn hieß Þóro, "er bjó fyrr í Múla í Saurboe" (Landnámabók 201). Interessant ist hier, daß die Witwe (? - ihr Gatte wird nirgends erwähnt) den Beinamen en auöga 'die Reiche' trägt (Landnámabók 158 und 201).

2. Ásgerð, die Tochter von Ask enn ómálgi. Sie war mit Ófeig verheiratet. Dieser ~~entzweite~~ sich mit König Harald Schönhaar. Als er nach Island fahren wollte, ließ ihn der König töten. Ásgerð fährt darauf mit ihren Kindern und ihrem Bruder Þorólf nach Island. Dort nimmt sie Land und wohnt in Katanes (Landnámabók 343). Interessant ist hier die Bemerkung, daß ihr Bruder Þorólf "nam land at ráði hennar" (Landnámabók 344). Offenbar war Ásgerð also die vornehmere der beiden. Das geht vielleicht auch daraus hervor, daß Þorólf Ásgerðs Sohn Þorgeir als Ziehsohn übernahm (Landnámabók 344). (Allerdings hat die 'Njáls saga' eine andere Version: Þorólf sei Þorgeirs Vater gewesen und Ásgerð seine Frau, "sem er berlega rangt" - Anm. zu 'Landnámabók' S.344.) Die Ziehvaterschaft von Þorólf ist vielleicht ein Zeichen niedrigerer Stellung, vgl. "Es galt allgemein auch jeder, der eines anderen Kind übernahm, geringer als dieser." (Kuhn 1978: 95).

3. Geirrið. Nach dem Tode ihres Gatten Björn fährt sie zusammen mit ihrem Sohn Þorólf nach Island. Zunächst wohnt sie bei ihrem Bruder Geirrið in Eyri. Im Frühling gibt ihr der Bruder dann einen Wohnsitz (bústað) im Borgartal (Landnámabók 127). Offenbar hat sie nicht viel Land bekommen, denn ihr Sohn Þorólf zwingt nach ihrem Tode einen alten (!) Mann zum Holmgang und erwirbt so das Land dieses Mannes (Landnámabók 128). Ähnliches wird auch in der 'Eyrbyggja saga' erzählt (S.13f.). Dort heißt es ausdrücklich, daß "Þorólfi þótti þat lítit búland" (S.13). Auch wird hier gesagt, daß Þorólf erst später nach Island kam, also nicht zusammen mit seiner Mutter.

4. Steinunn en gamla. Sie war eine Verwandte von Ingólf und

① Þorólfr war laungetinn 'auferehlich' (Landnámabók 343)!

wohnte zunächst bei ihm, als sie nach Island kam (Landnámabók 392f.). Er bietet ihr Land an, aber hon gaf fyrir heklu flekkóta [H 350: enska] ok vildi kaup kalla; henni þótti þat óhaettara við ríptingum 'sie gab dafür einen [englischen] bunten ärmellosen Mantel und wollte das als Kauf betrachten; es schien ihr, daß dies weniger gefährlich war bei Zurücknahme des Handels'. Das Verhalten der Steinunn ist nicht ganz klar: Wollte sie keine Verpflichtungen ihrem Verwandten gegenüber haben? Oder entsprach der Wert des Mantels vielleicht der maximalen Summe, die eine Frau in einer Handelstransaktion frei ausgeben konnte, vgl. die oben zitierten Gesetze. In diesem Fall hat Steinunn sich gesetzlich absichern wollen für den Fall, daß jemand Einspruch erhoben hätte. Sie war offenbar keine vornehme Frau. Die Landnámabók sagt wenigstens nichts über ihre weitere Verwandtschaft. Nur die Handschrift H hat weiteres zu melden: "Steinunni hafði átt Herlaugr bróðir Skalla-Gríms; þeira synir váru Njáll ok Arnórr" (Landnámabók 393). Diese Ergänzung wird aber nicht durch die 'Egils saga' bestätigt, die weder Herlaug noch die Söhne kennt, vgl. Landnámabók 393, Anm.7. Wenn Steinunn wirklich mit Skalla-Grím verwandt wäre, scheint ihr Benehmen seltsam. Diese Verwandtschaft hätte sie zweifellos unterstützt, wenn es Schwierigkeiten gegeben hätte.<sup>2</sup> Es ist eher anzunehmen, daß sie ganz allein da stand und daß die Ergänzungen in H nicht richtig sind.

5. Þórbjörg stöng. Über sie wird nur gesagt, daß sie zusammen mit ihren Brüdern Þórir und Þorgeir Land von Skalla-Grím bekam (Landnámabók 90-91). Die 'Egils saga' sagt, daß Þórdís stöng die Tochter von Þórir war. Auf jeden Fall ist deutlich, daß Þórbjörg nur im Zusammenhang mit ihren Brüdern, die vielleicht als Vormund auftraten (?), Land bekommen hat.

6. Þorgerð. Ihr Mann Ásbjörn stirbt auf der Reise nach Island. Seine Frau und seine Kinder nehmen Land zwischen Kvíá und Jökulsá. Nur an dieser Stelle in der 'Landnámabók' ist

1) "Jedes Geschenk an einen anderen forderte ein Gegengeschenk oder eine andere Gegenleistung" (Kuhn 1968: 112-113).

2) Oder hat man die eingeweihte Frau nicht unterstützen wollen?

von einer Beschränkung der Menge Land, die eine Frau nehmen konnte, die Rede. In der Handschrift H heißt es:

"En þat var mælt, at kona skyldi eigi víðara nema land en leiða maetti kvígu tvaevetra várlangan dag sólsetra í millum, hálfstalið naut ok haft vel. Því leiðdi Þorgerðr kvígu sína undan Þóptafelli skammt frá Kvía suðr ok í Kiðjaklett hjá Jökulsfelli fyrir vestan" (Landnámabók 321)

In der Handschrift S kommt diese Stelle nicht vor. Dort wird nur gesagt, daß Þorgerð und ihre Söhne "námu allt Ingólfshöfðahverfi á milli Kvía ok Jökulsár" (Landnámabók 320). Der Umfang des Landes ist also in beiden Quellen gleich. Die Einschränkung, die in H erwähnt wird, findet sich sonst nicht. Bei keiner der anderen Frauen, die in der 'Landnámabók' als Landnehmerin erwähnt werden, ist auch nur andeutungsweise von Beschränkungen die Rede. Man bekommt auch nicht den Eindruck, daß Auð sich sehr um eine solche Regel gekümmert hätte. Vielleicht deutet auch die Einleitung En þat var mælt 'aber es wurde gesagt' darauf hin, daß hier kein Gesetz gemeint ist. Auf jeden Fall hat Þorgerð doch so viel Land erworben, daß sie nach H 277 (S 317 erwähnt es nicht) Helgi Bjarnarson Land in Rauðalaek geben konnte: at ráði Þorgerðar (Landnámabók 321).

7. Þuríð sundafyllir. Sie kommt mit ihrem Sohn Völu-Stein aus Halogaland in Norwegen nach Island. Sie nehmen Land in Bolungarvík (Landnámabók 186). Von ihr wird gesagt, daß sie in schlechten Jahren Fisch in die Sunde zauberte und sie dadurch den Beinamen sundafyllir erhielt.

\*

Damit wären alle Landnehmerinnen genannt. Wenn man sie <sup>näher</sup> betrachtet, so stellt man fest, daß Krause vielleicht recht hatte, als er darauf hinwies, daß alle Landnehmerinnen Witwen waren (Krause 1926: 8). Dies gilt auf jeden Fall für Auð, Asgerð (2), Geirríð (3), Þorgerð (6) und wahrscheinlich auch für Þuríð (7) und Arndís (1), obwohl bei ihnen der Gatte nicht erwähnt wird. Für Steinunn ist das nicht so sicher und sogar unwahrscheinlich und Þorbjörg



war vermutlich nicht verheiratet, als <sup>Sie</sup> das Land erhielt. So apodiktisch wie Krause es behauptet hat, kann es also nicht sein. Gerade die beiden Frauen, von denen es nicht sicher ist, ob sie Witwen waren, nämlich Steinunn und Þorbjörg, haben nicht einfach Land genommen, sondern haben es "gekauft" oder zusammen mit den Brüdern erworben. Dadurch standen sie wohl besser da, denn eine Beeinträchtigung der Rechte von Þorbjörg hätte zweifellos die beiden Brüder auf den Plan gebracht.

Die anderen sechs Frauen waren also tatsächlich Witwen. Sie "fielen nicht wieder unter eine andere Vormundschaft, sei es die frühere oder die eines Verwandten ihres Mannes" (Kuhr 1978: 91). Die Frage ist aber, ob nur ihr Witwenstatus inner zu der Möglichkeit verhalf, selbständig Land zu nehmen. Ein weiterer Aspekt scheint wenigstens eine Rolle zu spielen. Oder ist es Zufall, daß alle Witwen, die Land nahmen, auch Söhne hatten: Auð - Olaf feilan (allerdings ihr Enkel, aber das macht in diesem Fall wohl wenig aus), Arndís - Þorð, Ásgerð - drei Söhne, Geirríó - Þorólf, Þorgerð - drei Söhne (nach H nur einen), Þuríð - Völu-Steinn. Es scheint durchaus erwägenswert anzunehmen, daß diese Witwen teilweise auch die Interessen ihrer Kinder (i. c. ihrer Söhne) vertraten. In der 'Graugans' heißt es auch, daß nach dem Tode des Vaters zunächst der Bruder des Vaters aber dann die Mutter das Erbe des Kindes verwaltet (Graugans 1937: 215). Es scheint somit nicht ausgeschlossen, daß die Landnehmerinnen ihre Position teilweise ihrer Rolle als Mutter eines Sohnes verdankten.

Auf der anderen Seite dürfte bei einigen Frauen auch ihre gesellschaftliche Stellung eine Rolle gespielt haben. Auð und Ásgerð hat man offenbar niemals ihren Besitz streitig gemacht. Arndís hatte ihren Vater mit auf Island. Geirríó erhielt ihren Wohnsitz von ihrem Bruder. Þuríð war eine Zauberin und man kann sich denken, daß man sich ihr gegenüber vorsichtig verhalten hat.

Wenn man an die anfangs erwähnte schwache rechtliche Stellung der Frau denkt, dann ist ihre Handlungsfreiheit

in der Landnahmezeit erstaunlich groß, wenigstens in den wenigen Fällen, die die 'Landnámabók' erwähnt. Daß dies auf eine rechtliche Sonderstellung der Witwen deutet, ist vielleicht zuviel gesagt. Man bekommt den Eindruck, daß einige Forscher dies allzu leicht aus der 'Landnámabók' erschlossen haben, ohne die näheren Umstände mit zu berücksichtigen. Die wichtige gesellschaftliche Stellung einer Auð und vielleicht einer Ásgerð wird auch eine Rolle gespielt haben. Die Gesetze werden außerdem in dieser Frühzeit der Landnahme noch nicht so genau befolgt sein und als einflußreiche Frau (oder Frau mit einflußreichen Verwandten) hat man sich wohl unabhängig aufstellen können. Besonders wo das Land noch verhältnismäßig leer war und somit noch kein Grund vorlag, sich auf die die Frauen benachteiligenden Gesetze der Heimat zu berufen. Nur Þorgerð hat sich nach einer Quelle beschränken müssen, aber sie erhielt offensichtlich mehr als genug Land, im Gegensatz zu etwa Geirrið. Diese hat aber vielleicht nur ein kleineres Stück bekommen, weil ihr Sohn nicht von anfang an dabei war, vgl. 'Eyrbyggja saga'.

Dr. Arend Quak  
Instituut voor Oudgermanistiek  
Universiteit van Amsterdam  
Spuistraat 210  
Amsterdam/NIEDERLANDE

- Almqvist 1978-82: Bo Almqvist, Scandinavian and Celtic Folklore Contacts in the Earldom of Orkney, in: Saga-book XX, 80-105.
- Baetke 1976: Walter Baetke, Wörterbuch zur altnordischen Prosaliteratur, Darmstadt.
- Bruder 1974: Reinhold Bruder, Die germanische Frau im Licht der Runeninschriften. Berlin/New York (QF NF 57 (181)).
- Graugans 1937: Isländisches Recht. Die Graugans, übersetzt von Andreas Heusler. Weimar (= Germanenrechte 9).
- Heller 1958: Rolf Heller, Die literarische Darstellung der Frau in den Isländersagas. Halle (= Saga. Untersuchungen zur nordischen Sprach- und Literaturgeschichte 2).
- Johns 1982: Ellen Johns, The Change in Status of Woman in Iceland from Pagan to Christian Times, in: ABÄG 17, 51-58.
- Krause 1926: Die Frau in der Sprache der altisländischen Familiengeschichten. Göttingen (= Ergänzungshefte zur Zeitschr. f. vgl. Sprachforschung auf dem Gebiete der idg. Sprache. Nr. 4).
- Kuhn 1968: Hans Kuhn, Landbesitz in der Besiedlungszeit Islands, in: ZfdA 97, 107-117 [neu abgedruckt in: Kleine Schriften II, 511-520].
- Kuhn 1978: Hans Kuhn, Das alte Island. Erweiterte Neuausgabe. Düsseldorf (= Sammlung Thule).
- Landnámabók: Landnámabók. Jakob Benediktsson gaf út. Reykjavík 1968 (= LF I).
- Landrecht 1941: Das Landrecht des Königs Magnus Hakonarson. Bearbeitet von Rudolf Meissner. Weimar (= Germanenrechte NF).
- Laxdaela saga: Laxdaela saga. Einar Ól. Sveinsson gaf út. Reykjavík 1934 (IF V).
- Laxdaela saga 1969: Laxdaela saga. Translated with an introduction by Magnus Magnusson and Hermann Pálsson. Harmondsworth (Penguin Classics).
- Merschberger 1937: Gerda Merschberger, Die Rechtsstellung der germanischen Frau. Leipzig (= Mannus-Bücherei 57).
- Njál's saga: Njál's saga. Translated with an introduction by Magnus Magnusson and Hermann Pálsson. Harmondsworth (Penguin Classics).
- Quak 1978: <sup>Arndt & Quak</sup> Om några runsvenska personnamn, in: NoB 66, 21-26.
- Ruprecht 1958: Arndt Ruprecht, Die ausgehende Wikingerzeit im Lichte der Runeninschriften. Göttingen (Palaestra 224).
- Smyth 1977: Alfred P. Smyth, Scandinavian Kings in the British Isles 850-880. Oxford (= Oxford Historical Monographs).
- Sveinsson 1958: Einar Ól. Sveinsson, Dating the Icelandic

- Sagas. London (= Viking Society. Text series III).
- U : E. Wessén/Sven B.F. Jansson, Upplands runinskrifter 1-4.  
Stockholm 1940-58 (= Sveriges Runinskrifter VI-IX).